

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 19.

Marienwerder, den 10. Mai.

1876.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß die zu den fortifikatorischen Erweiterungs- und Umgestaltungs-Bauten in Cöln, Coblenz, Spandau, Cüstrin, Posen, Thorn, Danzig, Königsberg, Blogau, Reiffe, Memel, Pillau, Colberg, Swinemünde, Stralsund, Friedrichsort, Sonderburg-Düppel, Wilhelmshaven, sowie der Befestigungen an der untern Weser und an der untern Elbe erforderlichen Grundstücke, soweit nicht deren freihändiger Anlauf durch gütliches Uebereinkommen bewirkt werden kann, im Wege der Expropriation für die Militär-Verwaltung erworben werden dürfen. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weiterer zu veranlassen.

Berlin, den 29. Mai 1873.

gez. **Wilhelm**.

gegez. **Kameke**.

An das Kriegs-Ministerium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung,
betreffend die Außerkurssetzung von Scheidemünzen der Thalerwährung. Vom 12. April 1876.

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§ 1. Die $\frac{1}{2}$ Groschenstücke der Thalerwährung, die $\frac{1}{20}$, $\frac{1}{15}$, $\frac{1}{12}$ Thalerstücke und alle übrigen, auf nicht mehr als $\frac{1}{12}$ Thaler lautenden Silberscheidmünzen der Thalerwährung, welche noch gegenwärtig gesetzliche Zahlungsmittel sind, gelten vom 1. Juni 1876 ab nicht ferner als gesetzliche Zahlungsmittel.

Es ist daher vom 1. Juni 1876 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Die im Umlauf befindlichen, in dem § 1 bezeichneten Münzen werden in der Zeit vom 1. Juni bis 31. August 1876 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, oder in deren Gebiet dieselben gesetzlichen Zahlungsmittel sind, nach dem im Artikel 15 Nr. 3 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 31. August 1876 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechslung angenommen.

Ausgegeben in Marienwerder den 11. Mai 1876.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherne und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ungleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.
Berlin, den 12. April 1876.

Der Reichskanzler.
gez. v. Bismarck.

Zur Ausführung der vorstehenden, im Reichs-Gesetz-Blatt S. 162 publicirten Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter den vorausgeführten Bedingungen die vorbezeichneten Münzen in den Monaten Juni, Juli und August 1876 innerhalb des Preussischen Staates bei den unten namhaft gemachten Kassen nach dem festgesetzten Werthverhältnisse sowohl in Zahlung angenommen als auch gegen Reichs- beziehungsweise Landes-Münzen, umgewechselt werden:

a. in Berlin:

- bei der General-Staatskasse,
- der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse,
- der Kasse der Königlichen Direction für die Verwaltung der direkten Steuern,
- dem Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände,
- dem Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände und
- der unter dem Vorsteher der Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission stehenden Kasse;

b. in den Provinzen:

- bei den Regierungshaupt-Kassen,
- den Bezirks-Haupt-Kassen in der Provinz Hannover,
- der Landes-Kasse in Sigmaringen,
- den Kreis-Kassen,
- den Kassen der Königlichen Steuer-Empfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland,
- den Bezirks-Kassen in den Hohenzollernschen Landen,
- den Forst-Kassen,
- den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern, sowie den Neben-Zoll- und Steuer-Aemtern.

Berlin, den 25. April 1876.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 11. October 1869 wird zur öffentlichen Kenntniß

gebracht, daß dem Unter-Steueramte zu Wiesbaden im Hauptamtsbezirke Viebrich die Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung auszuführenden Biers beigelegt worden ist.

Berlin, den 21. April 1876.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage:

(gez.) Saffelbach.

3) Bekanntmachung.

den Remonte-Ankauf pro 1876 betreffend.
Regierungs-Bezirk Marienwerder.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bereich der Königlichen Regierung zu Marienwerder für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte, anberaumt worden, und zwar:

den 20. Mai	in Stuhm,
= 22. "	= Christburg,
= 20. "	= Tuchel,
= 22. "	= Conitz,
= 23. "	= Rosenberg,
= 23. "	= Schwetz,
= 24. "	= Marienwerder,
= 24. "	= Neuenburg,
= 26. "	= Mewe,
= 26. "	= Graudenz,
= 27. "	= Rehden,
= 29. "	= Briesen,
= 30. "	= Culmsee,
= 31. "	= Schönsee,
= 1. Juni	= Leibütisch,
= 2. "	= Thorn,
= 26. August	= Strasburg,
= 28. "	= Bischofswerder,
= 29. "	= Dt. Eylau,
= 30. "	= Löbau,
= 5. September	= Dt. Crone.

Die von der Militär-Kommission erkauften Pferde werden, mit Ausnahme von Stuhm, Christburg und Rosenberg, zur Stelle abgenommen und gegen Quittung sofort haar bezahlt. Die Verkäufer auf den vorgenannten drei Märkten werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde in das nahe gelegene Depot Nr. 11 auf eigene Kosten und Gefahr einzuliefern und daselbst nach erfolgter Uebergabe in gesundem Zustand den behandelten Kaufpreis gegen Quittung in Empfang zu nehmen.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Rückerstattung des Kaufpreises und der gesammten Unkosten zurückzunehmen, auch sind Krippenseker vom Ankauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindslederene Trense, mit starkem Gebiß und Ringen versehen, eine starke Kopfhalter von Leder oder Hanf, mit zwei mindestens

2 Meter langen, starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 3. März 1876.

Kriegs-Ministerium.

Abtheilung für das Remontewesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

4) Die Statuten der Braunschweigischen Allgemeinen Vieh-Versicherungs-Gesellschaft sind im Jahre 1874 revidirt und die §§ 56 bis einschließlich 59 wie folgt verändert.

§ 56. Eintrittsgelder und Prämien werden getrennt berechnet und zwar die Eintrittsgelder unter dem Namen Grundkapital der Gesellschaft. Das Grundkapital wird ohne Abzug an Verwaltungskosten zinslich angelegt.

Die Prämieinnahme wird nach Abzug der Verwaltungskosten und Berichtigung aller liquidirten Forderungen an die Gesellschafts-Kasse insoweit zinslich angelegt, daß immer ein erforderlicher Kassen-Vorrath bleibt.

Dieser Kassenvorrath soll 6% der Prämien-Einnahme des laufenden Jahres nicht überschreiten; 1/4 des im abgelaufenen Jahre zinslich belegten Prämienüberschusses wird zur Vergrößerung des Grund-Kapitals diesem zugeschrieben, 3/4 des zinslich belegten Prämienüberschusses des abgelaufenen Jahres werden zur Bildung eines Remunerationsfonds benutzt. —

§ 57. Der Remunerationsfond wird aus den Zinsen des Grundkapitals und aus dem § 56 bemerkten 3/4 des zinslich angelegten Prämienüberschusses des abgelaufenen Jahres gebildet und kommt jährlich nach einem bestimmten Modus zur Vertheilung an die betreffenden ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft. Zu diesem Ende werden zweijährige Remunerationsperioden gebildet und der durchschnittliche Jahresbetrag des Remunerationsfonds jährlich an die ordentlichen Mitglieder nach Größe ihrer geleisteten Jahresprämienrate vertheilt, welche in betreffender Remunerationsperiode keine Entschädigung empfangen haben. Die Remunerations-Zahlung erfolgt durch Anweisung an die nächst zu zahlende Jahresrate der betreffenden Mitglieder.

§ 58. Als nächste Reserve für das folgende Jahr dient einestheils der § 56 bemerkte Kassenvorrath und ferner das restirende laufende Konto der Agenten aus dem abgelaufenen Jahre.

In der Generalversammlung jeden Jahres wird speziell die Höhe des zinslich belegten Grundkapitals (§ 56), und ferner der Reserve (§ 58) angegeben und die betreffenden Werthpapiere der Revisions-Kommission vorgelegt. Ferner wird am Ende jeder Remunerationsperiode (§ 57) der zur Vertheilung kommende Remunerationsfonds genau begründet zur Kenntniß der Generalversammlung gebracht.

§ 59. Obgleich, auf langjährige Erfahrung gestützt, bedeutendere Störung der Ausglei- chung zwischen Ausgabe und Einnahme eines Jahres unwahrscheinlich erscheint, wird dennoch festgestellt, daß wenn die Prämieneinnahme eines Jahres zur Deckung der Schäden und Kosten nicht hinreicht, zunächst „der bisher angesammelte Reservefond und dann“ das Eintrittsgeld des betr. Jahres zur Ausgleichung benützt werden soll. — Diese Zuhülfeziehung berechtigt nicht zur Nachschußzahlung und schließt nur eine verminderte Vergrößerung des Grundkapitals im betr. Jahre in sich. Im Falle auch dieses nicht hinreicht, wird der fehlende Betrag von dem Grundkapital entlehnt. Nur in dem Falle, daß 25% des ganzen Grundkapitals auf diese Weise verbraucht sind, ist es der Central-Commission gestattet, die Zurückzahlung dieses Darlehens durch Erhebung einer Nachschußprämie zu bewerkstelligen. Die Nachschußprämie wird auf Grund der im abgelaufenen Jahre gezahlten provisorischen Prämie berechnet und von allen Mitgliedern der Gesellschaft eingezogen. —

Die Central-Commission ist ermächtigt, da, wo durch Lokal-Bedingungen und alljährlich wiederkehrende Ursache größere Viehverluste entstehen, als durch die provisorische Prämie § 17 gedeckt werden können, einen höhern Prämienfuß, in Rücksicht der ursächlichen Momente, zu bestimmen. Dieser höhere Prämienfuß wird als provisorische Gefahrsprämie, bei Beginn der zu schließenden und geschlossenen Versicherung bestimmt und gezahlt.

Dies wird mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Veränderung unterm 3. März d. J. Seitens des königlichen Preussischen Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten genehmigt ist.

Marienwerder, den 25. April 1876.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Mit Genehmigung des Herrn Ministers für landwirthschaftliche Angelegenheiten wird in der Stadt Thorn ein Wollmarkt am 12. und 13. Juni zunächst im laufenden und in den beiden folgenden Jahren abgehalten werden.

Marienwerder, den 25. April 1876.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Qualifizierte Thierärzte fordern wir auf, Bewerbungen um die vakante Kreis Thierarztstelle des Kreises Tuchel, mit der außer dem etatsmäßigen Gehalt noch eine Zulage von 600 Mark aus Kreisfonds verbunden ist, innerhalb 6 Wochen bei uns einzureichen.

Marienwerder, den 27. April 1876.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der nach den diesjährigen Kalendern in Lont (Kloster) vom 18. Juni cr. ab anstehende 7tägige Krammarkt nicht stattfinden, und der vom 11. Juni cr. ab anstehende 7tägige Leinwandmarkt nicht in

Lont sondern in der Stadt Neumark abgehalten werden wird.

Marienwerder, den 30. April 1876.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) **Bekanntmachung.**

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 15. April cr.

find:

a) die Kolonien Rogalin und Rogalinerbusch, im Kreise Flatow, von dem selbstständigen Gutsbezirk Rogalin abgetrennt und mit dem ländlichen Gemeindebezirk Rogalin in demselben Kreise vereinigt;

b) das zum ländlichen Gemeindebezirk Rogalin gehörige Freischulengrundstück von diesem Bezirke abgezweigt und dem selbstständigen Gutsbezirk Rogalin einverleibt.

Marienwerder, den 4. Mai 1876.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Dem im Kreise Kulm belegenen Gute Bielawy ist auf den Antrag des Besitzers desselben der deutsche Name „Bilau“ von uns beigelegt worden.

Marienwerder, den 4. Mai 1876.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

10) Dem im Kreise Strassburg belegenen Gute Grzybno ist auf den Antrag des Besitzers desselben der deutsche Name „Griemenhof“ von uns beigelegt worden.

Marienwerder, den 28. April 1876.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

11) Unter den Pferden auf dem Gute Gr. Blowenz, Kreises Strassburg, ist die Rogkrankheit ausgebrochen; dagegen hat die in Jakobsdorf angestellte thierärztliche Untersuchung einen unverdächtigen Gesundheitszustand der Pferde daselbst ergeben.

Marienwerder, den 29. April 1876.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

12) Vom 15. Mai d. J. ab tritt der dieser Amtsblatts-Nummer beiliegende Fahrplan der Königlichen Ostbahn in Kraft.

Marienwerder, den 27. April 1876.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

13) **Bekanntmachung.**

Die Transport- und Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Zürich“ zu Zürich, ist zum Geschäftsbetriebe in den königl. Preussischen Staaten konzeffionirt. Die desfallige Konzession vom 9. Februar cr. sowie die Gesellschafts Statuten vom 30. April 1875 sind diesem Amtsblatt als Extrabeilage in einem besondern Abdruck beigelegt.

Marienwerder, den 5. Mai 1876.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

14) **Polizei-Verordnung.**

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird unter Aufhebung der Polizei-Verordnungen vom 30. März 1858 (Amtsblatt de 1858 Nr. 15) und 27. April 1862 (Amtsblatt de 1862) verordnet:

ausreichender wissenschaftlicher oder technischer Ausbildung die Lehrthätigkeit zu ihrem Lebensberufe machen,

und zwar ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses und ohne Unterschied, ob sie verheirathet sind oder nicht.

Im ersten Jahre des Bestehens der Anstalt steht der Beitritt jeder Lehrerin der vorbezeichneten Kategorien offen, die das 55. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat. Nach Ablauf des ersten Jahres des Bestandes der Anstalt ist der Beitritt nur noch solchen Lehrerinnen gestattet, welche das 50. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Zur Aufnahme in die Anstalt sind beizubringen:

1. der Geburtschein,
2. der Nachweis einer der vorhin angegebenen Voraussetzungen.

Die Aufnahme erfolgt durch eine vom Central-

verwaltungs-Ausschuß ausgestellte Bescheinigung.

Die bezüglichen Anträge, in welchen der Wohnort (bez. mit StraÙe und Nummer und nächster Poststation) genau anzugeben ist, sind portofrei an das Curatorium der vorhin bezeichneten Anstalt zu Händen des Herrn Ministerial-Direktors Greiff zu Berlin (Unter den Linden Nr. 4) zu richten.

Die Pensionsbeiträge sind verschieden je nach dem Alter der Beitretenden und je nach dem Lebensjahre, von welchem ab diese auf eine Pension Anspruch machen. Der vierteljährige Beitrag beträgt im günstigsten Falle 90 Pf., im ungünstigsten dagegen 65 Mark 40 Pf. für je 100 Mark der versicherten Pension. Außerdem ist ein Eintrittsgeld von 3 bis 15 Mark zu zahlen.

Durch diese Zahlungen erwirbt jedes Anstaltsmitglied den rechtlichen Anspruch auf die eingekaufte Alterspension oder, falls dauernde Dienstunfähigkeit vor Erreichung des für die volle Pension erforderlichen

f u n g

Regierungsbezirks Marienwerder im Monat April 1876.

p r e i s e.				L a d e n = P r e i s e.																
gramm.				pro 1 Kilogramm.													pro 1 Liter.		pro 3 Kilogr.	
Ham- mel- Fleisch.	Speck (geräuchert.)	Eh- But- ter.	60 Stück Stier.	Mehl Nr. 1.		Ger- sten- Grau- pe.	Ger- sten- Größe.	Buch- weizen- Größe.	Hirse.	Reis Java.	Kaffee.		Salz, ge- wöhn- liches.	Schwei- ne- Schmalz.	Kie- der- Tal- pro 500 Gr.	Milch.	ge- wöhn- licher Essig.	Rog- gen- brob.		
				Weiz- gen.	Rog- gen.						Java. mittler.	gelber, (ge- brannt- ter).								
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.		
80	1 80	1 94	1 89	34	26	40	38	50	50	60	3	3 60	20	1 80						
60	1 80	1 90	1 80	35	30	50	28	35	50	60	2 80	3 50	20	1 80						
80	2	2 26	2 36	40	30	70	33	48	31	50	3	3 80	20	1 80						
80	2	2 3	2 32	58	52	44	60	60	36	80	2 80	3 60	20	2						
70	2 10	2	2 40	40	25	60	54	60	70	60	3 40	4	20	2						
50	2	2	2	40	25	60	40	40	60	50	3	3 60	20	1 80						
70	2	2 20	2	35	20	50	30	33	45	40	2 60	3	30	2						
72	2 1	1 96	2 6	44	40	80	60	60	50	80	4	3 60	20	1 80	80	10	20	72		
75	2	1 96	2	36	26	70	36	40		50	2 60	3	20	2						
60	2	1 60	1 40	20	20	40	50	50	50	50	2 80	3 10	20	2						
75	2	1 99	2 08	40	34	60	45	60	50	60	2 80	3 60	20	2						
80	2	2	1 60	35	25	65	60	60	55	50	2 80	3 60	20	1 80						
60	2	2	1 60	30	25	60	40	60	60	80	3	4	20	2						
90	2	2 14	2 40	32	26	36	32	46		68	3	4	20	2						
80	2 24	2 17	2 31	44	36	72	72	80	80	60	2 80	3 60	20	2						
80	1 80	2 40	2 40	40	25	80	50	50		50	3	3 40	20	2						
75	1 75	1 87	2 35	32	28	40	35	30	30	50	2 80	2 60	20	2						
70	2 10	2 10	1 60	50	44	70	50	60	40	60	3 20	4	20	2						
74	1 76	1 79	1 96	40	30	30	20	30	30	60	3 20	4	20	2						
79	2	2 47	2 27	34	28	80	50	80	50	80	3 20	3 60	20	2 20	50	17	20	70		
68	1 63	1 73	2 07	40	26	50	40	37	37	50	1 40	3	20	1 60						
15 28	40 99	42 51	42 87	7 99	6 21	12 07	9 23	10 69	8 74	12 48	61 20	74 20	4 30	40 60						
73	1 95	2 02	2 04	38	30	57	44	51	49	59	2 91	3 53	20	1 93						

Daß in denjenigen Orten, wo die Rubriken unausgefüllt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu Markte gekommen sind, bescheinigt.

Marienwerder, den 6. Mai 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Alters eintritt, auf einen entsprechenden Theil der Pension. Neben diesem Rechtsanspruch können die Anstaltsmitglieder auch durch besondere Beihilfen bedacht werden. —

Der Mindestbetrag der von den Mitgliedern zu versichernden Pension sind 100 Mark. Vor Ablauf der ersten drei Jahre der Mitgliedschaft hat kein Anstaltsmitglied Anspruch auf irgend eine Zahlung aus der Anstaltskasse. Anträgen auf Gewährung von Pensionen oder Beihilfen ist vorzulegen:

1. ein Nachweis über die letzte berufliche Thätigkeit der Antragstellerin und
2. ein glaubhafter Nachweis derjenigen Thatfachen, auf welche sich der Antrag stützt.

Die Berechtigungen an die Anstalt erlöschen für deren Mitglieder durch eine einjährige Unterlassung der Beitragszahlungen. Ein nachweisbarer unsittlicher Lebenswandel sowie die rechtskräftige Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte schließt die betreffenden Personen von allen Zuwendungen aus dem Hilfsfonds aus, welcher aus einem Zehntel der laufenden Beiträge und aus sonstigen außerordentlichen Einnahmen gebildet wird.

Es liegt auf der Hand, wie wohlthätig die in Rede stehende Anstalt wirken kann, wenn sie die nothwendige Förderung erhält. Wir machen daher die Lehrerinnen, welche an öffentlichen und privaten Schulen wirken, sowie die Erzieherinnen und Privatlehrerinnen in unserem Bezirk auf dies für sie so wichtige Unternehmen aufmerksam und empfehlen denselben durch ihren Beitritt zu der Anstalt für die Sicherung ihrer eigenen Zukunft nach Möglichkeit zu sorgen.

Schließlich bemerken wir noch, daß die Bildung von Bezirks-Verwaltungs-Ausschüssen beabsichtigt wird, und daß sobald dies geschehen sein wird, die Aufnahmegesuche an diese zu richten sein werden.

Marienwerder, den 25. April 1876.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

17) Die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Löbau, mit dem Sitz in einer der beiden Städte des Kreises Neumark oder Löbau, soll definitiv besetzt werden. Qualifizierte Bewerber werden aufgefordert, mit Einreichung der Zeugnisse sich innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden.

Marienwerder, den 3. Mai 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

18) Bekanntmachung.

Zu Kurzebrack, Kreis und Regierungs-Bezirk Marienwerder, wird am 16. Mai eine Postagentur, mit welcher eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienst verbunden ist, eröffnet werden.

Dem Landbestellbezirke der neuen Postagentur werden folgende Ortschaften zugetheilt werden: Obersfeld, Rathzweide, Ziegellack, Sechseelen, Rothebude, Mewis-

felde, Groß-Weiße, Gutsch, Johannisdorf, Fuchswinkel und Ratscherkämpe.

Danzig, den 5. Mai 1876.

Der Königliche Ober-Postdirektor.
Reisewitz.

19) Bekanntmachung.

Vom 15. Mai cr. ab wird auf der Haltestelle Zatzewo der Wagenladungs-Güter-Verkehr eröffnet.

Der diesbezüglich herausgegebene erste Nachtrag zur zweiten Auflage des Tarifs der Königl. Ostbahn vom 15. August 1873 für die Beförderung von Gütern aller Art ist bei allen Stationen der Ostbahn käuflich zu haben.

Bromberg, den 28. April 1876.

Königliche Direktion der Ostbahn.

20) Bekanntmachung.

Am 15. Mai cr. wird die Haltestelle Zatzewo zwischen Flatow und Linde für den Personen-, Gepäck- und Hunde-Verkehr mit den Stationen Schneidemühl, Krojanke, Flatow, Linde und Konitz eröffnet werden.

In der Richtung von Schneidemühl werden die Züge 5, 7 und 315 und in der Richtung von Konitz die Züge 6, 8 und 318 daselbst halten.

Die Fahrpreise können aus dem Nachtrage 4 des auf jeder Ostbahnstation käuflich zu habenden Ostbahn-Lokal-Personen-Tarifes, sowie aus dem auf den bezüglichen Stationen ausgehängten Tableau eingesehen werden.

Bromberg, den 29. April 1876.

Königliche Direktion der Ostbahn.

21) Bekanntmachung.

Im Ostdeutsch-Rheinischen Eisenbahn-Verband tritt vom 15. Mai d. J. ab zum Verbands-Gütertarif ein 14. Nachtrag enthaltend:

1. eine anderweite, theilweise ermäßigte Klassifikation für die Artikel „Eisen- und Stahlgußwaaren pp.“,
2. Berichtigungen zum 12. resp. 13. Nachtrage in Kraft,

welcher auf den Verbandstationen käuflich zu haben ist.

Bromberg, den 29. April 1876.

Königliche Direktion der Ostbahn.

22) Bekanntmachung.

Vom 15. Mai cr. ab bis zum 1. September cr. werden zum Anschluß an die von Berlin ausgehenden Retour-Rundreise- und Saisonbillets von längerer Gültigkeit auf den Ostbahnstationen Kreuz, Schneidemühl, Bromberg, Thorn, Osterode, Korichen, Konitz, Warlubien, Dirschau, Danzig, Elbing, Königsberg und Jasterburg Retourbillets nach Berlin für die 2. und 3. Wagenklasse zu ermäßigten Preisen und mit einer Gültigkeits-Dauer von sechs Wochen verkauft.

Die näheren Bedingungen sind aus den ausführlichen Prospekten zu ersehen, welche zu dem Preise

von 10 Pf. pro Stück auf sämmtlichen Ostbahnstationen verkauft, den Käufern der Retourbillets aber gleichzeitig mit diesen verabsolgt werden.

Bromberg, den 3. Mai 1876.

Königliche Direktion der Ostbahn.

23) Bekanntmachung.

Nach dem mit dem 15. Mai cr. in Kraft tretenden Ostbahnfahrplan halten die Courierzüge 1. und 2. (Route Berlin-Kreuz-Königsberg-Gydlukuhnen) auf den Stationen Flatow, Köniz und Br. Stargard.

Die Fahrpreise für Courierzugbillets von und nach diesen drei Stationen können aus dem 5. Nachtrage der auf jeder Ostbahnstation käuflich zu habenden Ostbahn-Lokal-Personen-Tarife, sowie aus dem auf den bezüglichen Stationen ausgehängten Tableau eingesehen werden.

Bromberg, den 3. Mai 1876.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

24) Der provisorische Lehrer Spiller ist bei dem Schullehrer-Seminare zu Graudenz als ordentlicher Seminarlehrer definitiv angestellt worden.

Der provisorische Lehrer Broschinski ist als Hilfslehrer des Schullehrer-Seminars in Br. Friedland definitiv angestellt worden.

Bei dem Schullehrer-Seminare in Löbau sind die provisorischen Lehrer Bernick und Kowalewski definitiv als ordentliche Seminarlehrer angestellt worden.

Im Kreise Kulm ist der Gutsbesitzer Krebs zu Bergswalde zum Amtsvorsteher für den 9. Bezirk (Radmannsdorf) ernannt.

Ernannt:

1. der Bureau-Assistent Nag in Löbau zum Secretär bei dem Kreis-Gerichte in Schwesk,
2. der Bureau-Assistent Bendlin in Flatow zum Secretär bei dem Kreis-Gerichte in Strasburg,
3. der provisorische Bureau-Assistent Suchewicz in Flatow definitiv zum Bureau-Assistenten bei dem Kreis-Gerichte daselbst,
4. der Civil-Supernumerar Rudau in Berent zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Schlochau
5. der Civil-Supernumerar Pelzer in Puzig zum Bureau-Assistenten bei dem Kreis-Gerichte zu Marienburg, mit der Function bei der Gerichts-Deputation in Stuhm,

Versezt:

1. der Kreisgerichts-Secretär Pannicke in Dt. Crone an das Kreis-Gericht zu Carthaus,
2. der Kreisgerichts-Secretär Schapke in Strasburg in der bisherigen Amtseigenschaft und als Gerichts-Cassen-Controllleur an das Kreis-Gericht zu Neustadt,
3. die Bureau-Assistenten Beermann in Elbing an das Kreis-Gericht zu Rosenberg, Liez in Rosenberg an das Kreis-Gericht in Flatow und

Gurski in Stuhm an das Kreis-Gericht in Marienburg.

4. der Bote, Exekutor u. Gefangenwärter Jzmer in Mewe in seiner bisherigen Amtseigenschaft als Bote und Exekutor an das Kreis-Gericht zu Marienwerder,
5. der Bote und Exekutor Naguse in Coniz an das Kreis-Gericht zu Neustadt,
6. der Bote, Exekutor und Gefangenwärter Sieinberg in Zempelburg in der bisherigen Amtseigenschaft als Bote und Exekutor an das Kreis-Gericht zu Coniz,

Entlassen:

der Kreisrichter Dr. Wiefesalm in Märk. Friedland auf seinen Antrag.

Ausgeschieden:

der Geheime Justiz- und Appellations-Gerichts-Rath Fischer in Marienwerder in Folge Pensionirung, unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens dritter Classe mit der Schleife.

Gestorben:

der Appellations-Gerichts-Secretär Schmidt in Marienwerder.

Als Schiedsmänner sind gewählt und bestätigt:

1. der Schulze Franz Isbanner in Witau für den Landbezirk 7b des Kreises Flatow,
2. der Besitzer Rudolph Möller in Kurstein für das ländliche Kirchspiel Abl. Liebenau, Kreis Marienwerder.

Versezt sind: die Postsekretaire Korsch von Königsberg nach Tereopol und Scheffler von Dirschau nach Marienwerder, ferner der Postassistent Cronenbold von Culm nach Rosenberg Westpr. Angestellt ist der Telegraphenwärter Hardel in Thorn unter Ernennung zum Telegraphisten.

Es sind befördert worden: der Hauptassistent Krause in Neustadt-Eberswalde zum Ober-Grenz-Kontrollleur zu Bahnhof Dtlloczyn, der berittene Steuer-Aufseher Teschke in Tuchel zum Zoll-Einnehmer 1. Klasse in Pieczonia und Grenz-Aufseher Montag in Thorn zum Zollamts-Assistenten zu Bahnhof Dtlloczyn.

Es sind versezt worden: die berittene Grenz-Aufseher Rogawski in Dorf Dtlloczyn und Krause in Leibitz als berittene Steuer-Aufseher nach Dsche bezw. Tuchel, die Grenz-Aufseher Bokberg in Jastrzembie und Przewersinski in Mliniec als berittene Grenz-Aufseher nach Stanislowo bezw. Leibitz, der berittene Steuer-Aufseher Leopold in Dsche als Grenz-Aufseher nach Mehlsack, und der Grenz-Aufseher Armenat in Mehlsack in gleicher Dienstseigenschaft nach Jastrzembie.

Es sind angestellt worden: der Steuer-Supernumerar Brand als kommissarischer Grenz-Aufseher in Mliniec, und der frühere Hauptamtsdiener Pianowski in gleicher Dienstseigenschaft in Thorn.

Erledigte Schulstellen.

25) Die evangelische Schullehrerstelle zu Gr. Brausen,

Kreis Rosenberg, wird zum 1. Juni cr. erledigt. Das Besetzungsrecht steht dem Dominium Gr. Brausen zu.

Die Schullehrerstelle zu Ostrowo, Kreis Konitz wird zum 1. Juni d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis-Schulinspektor Herrn Pfarrer Fielitz zu Osche zu melden.

Die evangelische Schullehrerstelle zu Gulbien, Kreis Rosenberg, wird zum 1. August cr. erledigt. Das Besetzungsrecht steht dem Dominium Gulbien zu.

Die Schullehrerstelle zu Przechowo, Kreis Schmeß, wird zum 1. August cr. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis-Schulinspektor Herrn Uhl zu Konitz zu melden.

Die katholische Schullehrerstelle zu Mellno, Kreis Schlochau, wird zum 1. Juli cr. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreis-Schulinspektor Herrn Gerner zu Pr. Friedland zu melden.

(Hierzu als außerordentliche Beilage die Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preussischen Staaten für die Transport- und Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Zürich“ in Zürich, der Fahrplan der Königl. Direktion der Ostbahn vom 15. Mai d. J. ab und der öffentliche Anzeiger Nr. 19).

Extra-Beilage

zum

Königl. Preussischen Regierungs- = Amtsblatt.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten
für

die Transport- und Unfall-Versicherungs- Aktien-Gesellschaft „Zürich“
in Zürich.

Der unter der Firma

Transport- und Unfall-Versicherungs- Aktien-Gesellschaft „Zürich“

zu Zürich domicilirten Versicherungs-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten, auf Grund der gegenwärtig gültigen Statuten, welche in einem durch das Notariat der Stadt Zürich und durch den Kaiserlich Deutschen Consul am 15. Juni 1875 beglaubigtem Exemplare beim Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten niedergelegt sind, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preussischen Staatsregierung genehmigt werden.
2. Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben, sowie der bezüglichen Genehmigungs-Urkunden erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publikations-Organen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Der letztere ist verpflichtet, derjenigen Königlichlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten 6 Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte, der Generalbilanz und dem Rechnungsabschlusse der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verfloffenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz, der Rechnungsabschluß und die gedachte Uebersicht durch den deutschen Reichs- und Preussischen Staats-Anzeiger veröffentlicht sind.

In der erwähnten Uebersicht, für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können, ist das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen.

Der Generalbevollmächtigte muß sich persönlich und erforderlichen Falles unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger verpflichten, für die Richtigkeit der Bilanz, des Rechnungs-Abschlusses (Gewinn- und Verlust-Conto) und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, ingleichen für die rechtzeitige Einreichung der im zweiten Absätze erwähnten Uebersichten an die Staats-Regierung einzustehen. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft, oder auf den der Preussischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen &c. zur Einsicht vorlegen.

4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Preussischen Staatsangehörigen abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versichererten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beteiligte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preussische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preussischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch die Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preussischen Staaten nicht ertheilt. Zu solchem Erwerbe bedarf es vielmehr der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 9. Februar 1876.

Der Minister für Handel, Gewerbe
und öffentliche Arbeiten:

gez. Dr. Mühlenbach.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

gez. Ribbeck.

Statuten

der

Transport- und Unfall-Versicherungs-Aktiengesellschaft „Zürich“ (früher Versicherungs-Verein) in Zürich.

Name, Zweck und Sitz der Gesellschaft.

§ 1. Die Transport- und Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Zürich“ ist eine Aktien-Gesellschaft für direkte und indirekte Transport- und Unfall-Versicherung.

§ 2. Die Gesellschaft kann jeden Versicherungsantrag, ohne Angabe von Gründen, ablehnen.

§ 3. Der Verwaltungssitz und Gerichtsstand der Gesellschaft ist in Zürich. Außerdem unterwirft sich die Gesellschaft in denjenigen Ländern, in welchen sie durch ständige Vertretung Geschäfte betreibt, in Betreff dieser Geschäfte dem dortigen competenten Gerichtsstande.

§ 4. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre festgesetzt.

Zwei Jahre vor Ablauf dieses Zeitraumes hat die Generalversammlung über Fortsetzung oder Aufhebung der Gesellschaft zu entscheiden.

Gesellschaftskapital.

§ 5. Das Aktienkapital der Gesellschaft, im Betrage von 5 Millionen Franken, besteht aus 5000 Aktien von je 1000 Franken.

Es sind zunächst nur 1000 Aktien im Gesamtbetrag von einer Million Franken ausgegeben worden.

§ 6. Der Aktionär haftet für den Nominalbetrag seiner Aktien, nicht weiter.

Der Besitz von Aktien schließt die Anerkennung der Statuten in sich.

§ 7. Auf jede Aktie sind bis jetzt 20% oder 200 Fr. in baar eingezahlt.

Für den Rest von 80% oder 800 Fr. hat der Aktionär für jede Aktie eine auf ihn lautende Wechselobligation mit Domicil an der Gesellschaftskasse in Zürich ausgestellt, welche im Archiv der Gesellschaft deponirt ist und welche von der Gesellschaft weder veräußert, noch in irgend einer Weise belastet werden darf.

Weitere allfällig notwendige Einzahlungen über die ersten 20% hinaus werden von der Generalversammlung beschlossen und es wird deren Betrag von der Obligation abgeschrieben.

§ 8. Die Aktien lauten auf den Namen des Eigentümers.

Die erste Zuteilung der Aktien geschah durch das Gründungscomité.

§ 9. Die Aktien können cedirt werden mit Genehmigung des Verwaltungsrathes und gegen eine Gebühr von 5 Fr. per Aktie.

Die Genehmigung kann ohne Begründung verweigert werden.

In der Regel kann ein Aktionär nicht mehr als $\frac{1}{50}$ der ausgegebenen Aktien erwerben.

Nach Genehmigung der Cession und erfolgter Deposition der neuen Obligationen des Cessionaren wird die alte Obligation dem Cedenten ausgingegeben.

§ 10. Die Aktien sind nicht theilbar und es anerkennt die Gesellschaft für jede Aktie nur einen Eigentümer.

§ 11. Die Aktionäre sind zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern. Erfolgt die Zahlung nicht in der angeetzten Frist, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, entweder den säumigen Aktionär auf dem Exekutionswege zur Zahlung anzuhalten oder die betreffenden Aktien als entkräftet auszusprechen und an deren Stelle neue Titel auszugeben. Für den Mindererlös bleibt der alte Aktionär, auch nach Annullirung der Aktien, auf Grund seiner Obligation gegenüber der Gesellschaft haftbar; ein Ueber-schuß hingegen wird ihm zurückvergütet.

§ 12. Stirbt ein Aktionär oder erlischt eine Firma, auf deren Namen Aktien lauten, so haben die Erben oder Rechtsnachfolger dem Verwaltungsrathe Kenntniß davon zu geben und binnen drei Monaten vom Todestage resp. vom Aufhören der Firma an einen Uebernehmer zu bezeichnen. Wird kein Uebernehmer bezeichnet oder derselbe vom Verwaltungsrathe nicht angenommen, so findet nach Ablauf jener Frist der Verkauf der Aktie statt. Der Erlös wird zur Tilgung der Kosten verwendet und der Rest den Erben ausgingegeben.

§ 13. Geräth der Aktionär in Conkurs oder bestehen sonstwie Zweifel über dessen Solvenz, so ist der Verwaltungsrath befugt, zu verlangen, daß innerhalb einer Präklusivfrist entweder Realcaution für den Obligationenbetrag geleistet werde, oder daß der Uebertrag der Aktien an einen vom Verwaltungsrathe zu genehmigenden Cessionaren erfolge, widrigenfalls die Aktien vom Verwaltungsrathe als entkräftet ausgeschrieben und an deren Stelle neue Titel ausgegeben werden. Der Erlös wird nach Abzug der Kosten ausgingegeben.

Organisation.

§ 14. Die Organe der Gesellschaft sind:

- a. Die Generalversammlung.
- b. Der Verwaltungsrath.
- c. Der Ausschuß.
- d. Die Direktion.

A. Generalversammlung.

§ 15. Die Generalversammlung der Aktionäre vertritt die Gesellschaft; ihre statutengemäßen Beschlüsse haben für alle Aktien rechtsverbindliche Kraft. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im April in Zürich statt.

Außerordentlich wird dieselbe einberufen durch Beschluß des Verwaltungsrathes oder auf schriftliches motivirtes Begehren von wenigstens 25 Aktionären, die zusammen mindestens $\frac{1}{5}$ der ausgegebenen Aktien vertreten, in welchem letzterem Falle die Generalversammlung innerhalb 6 Wochen einzuberufen ist.

§ 16. Die Einladungen zu den Generalversammlungen haben schriftlich durch den Verwaltungsrath zu geschehen, spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstage und unter Bezeichnung der Verhandlungsgegenstände.

§ 17. Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind die im Register der Gesellschaft eingetragenen Eigentümer der Aktien.

Das Stimmrecht wird vom Aktionär persönlich aus-

geübt oder durch Uebertrag mittelst schriftlicher Vollmacht an einen andern Aktionär.

Jede Aktie berechtigt zu 1 Stimme; Niemand soll jedoch mehr als 25 Stimmen geltend machen können.

§ 18. Zur Beschlußfassung der Generalversammlung ist die Anwesenheit von wenigstens 25 Aktionären erforderlich, die zusammen mindestens $\frac{1}{5}$ der ausgegebenen Aktien repräsentiren.

Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit Stimmenmehrheit; bei gleichen Stimmen entscheidet der Präsident.

§ 19. Kommt keine Generalversammlung in beschlußfähiger Zahl zu Stande, so ist unter Angabe dieses Grundes innert vier Wochen eine neue Generalversammlung einzuberufen, welche an die Beschränkungen des § 18 nicht mehr gebunden ist und ihre Beschlüsse rechtsgültig mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen faßt.

§ 20. Der Präsident des Verwaltungsrathes (in dessen Verhinderung der Vicepräsident) führt den Vorsitz in der Generalversammlung.

Das Protokoll führt in der Regel ein Subdirektor.

Die Stimmenzähler wählt die Versammlung durch offenes Handmehr.

Das Protokoll wird von allen diesen Funktionären unterzeichnet.

§ 21. Der Generalversammlung kommt zu:

a. Prüfung des Geschäftsberichtes und Abnahme der Jahresrechnung, auf Grundlage eines schriftlichen Berichtes von zwei Rechnungsrevisoren, die für's erste Jahr vom Verwaltungsrath, in den folgenden Jahren jeweilen von der Generalversammlung gewählt werden.

b. Festsetzung der Dividende.

c. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes.

d. Schlußnahme über Anträge des Verwaltungsrathes.

e. Dekretirung von weiteren Einzahlungen auf die Aktien.

f. Ausgabe neuer Aktien.

g. Abänderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft.

Anträge, welche von mindestens 10 Aktionären und spätestens drei Wochen vor dem Tage der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, müssen der Generalversammlung mit dem Gutachten des Verwaltungsrathes vorgelegt werden.

In der Generalversammlung können Anträge über neue Gegenstände wohl sofort in Diskussion gezogen werden; die Entscheidung darüber kann jedoch erst in der nächsten Versammlung, nach Begutachtung durch den Verwaltungsrath, erfolgen.

B. Verwaltungsrath.

§ 22. Die oberste Leitung der Gesellschaft wird einem Verwaltungsrathe von 5 Mitgliedern übertragen, welche nebst 3 Suppleanten die Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren wählt. — Bei Erledigungen in der Zwischenzeit ergänzt sich der Verwaltungsrath aus der Zahl der Suppleanten. Die so Gewählten treten hinsichtlich der Amtsdauer ganz an die Stelle ihrer Vorgänger.

Für die erste Amtsdauer von 3 Jahren hat das Gründungskomitee den Verwaltungsrath, sammt Suppleanten, gewählt.

Nachher treten, für die erste Reihenfolge durch's Loos bestimmt, und dann nach der Anciennität, alljährlich zwei beziehungsweise eines der Mitglieder aus; sie können aber sofort wieder gewählt werden.

§ 23. Jedes Mitglied resp. Suppleant des Verwaltungsrathes hat 10 Aktien in's Archiv der Gesellschaft niederzulegen und darf über dieselben während seiner Amtsdauer nicht verfügen.

§ 24. Der Verwaltungsrath wählt den Präsidenten und einen Vicepräsidenten aus seiner Mitte, je auf ein Jahr.

Das Protokoll führt ein Subdirektor und es ist dasselbe vom Ausschusse zu genehmigen.

§ 25. Der Verwaltungsrath versammelt sich auf die Einladung seines Präsidenten alle drei Monate; außerordentlich, so oft die Geschäfte es erfordern, oder auf Verlangen dreier Mitglieder oder des Direktors.

Für gültige Schlußnahmen ist die Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern resp. Suppleanten erforderlich; bei gleichen Stimmen entscheidet der Präsident.

§ 26. Dem Verwaltungsrathe kommen in der obersten Geschäftsleitung folgende Befugnisse und Pflichten zu:

a. Bestimmung der Termine für die Aktieneinzahlungen (§§ 7 und 11).

b. Genehmigung von Aktienübertragungen.

c. Wahl der Mitglieder und Suppleanten in den Ausschuß.

d. Wahl und Entlassung des Direktors, sowie der beiden Subdirektoren.

e. Die Festsetzung ihrer Gehalte und Kautionen, der Sitzungs- und Reisegelder, die Vertheilung der Tantieme.

f. Die Aufstellung des Geschäftsreglements für den Ausschuß.

g. Bestimmung der Grundsätze für die Geldanlage.

h. Bestimmung der allgemeinen Grundsätze für die verschiedenen Versicherungsbranchen; bei der Transportversicherung besonders auch Festsetzung des Maximums des eigenen Risikos auf einem Fahrzeug.

i. Entgegennahme der regelmäßigen Berichte des Ausschusses über den Geschäftsgang und Entscheidung dießfälliger Anträge.

k. Vorlage des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung an die Generalversammlung, mit Antrag über die Höhe des Jahresgewinns und der Dividende.

C. Ausschuß.

§ 27. Der Ausschuß besteht aus dem Präsidenten und zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes, welcher letztere nebst Suppleanten vom Verwaltungsrathe jeweilen auf ein Jahr gewählt werden.

Das Protokoll führt ein Subdirektor.

§ 28. Der Ausschuß hat die Oberleitung und übt im Allgemeinen die nächste Aufsicht über die Geschäftsführung der Direktion; speziell kommt ihm zu:

a. Die Aufstellung des Reglements für die Direktion.

b. Die Genehmigung der Geldanlagen.

c. Die Wahl und Entlassung der Angestellten, auf den Vorschlag des Direktors.

d. Die Aufstellung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung.

- e. Die Genehmigung von Anträgen der Direktion über Erwerb von Concessionen, sowie über Bestellung und Aufhebung von Agenturen.
- f. Die Contrasignatur aller Aktenstücke der Direktion, im Sinne von § 33.
- g. Die Begutachtung aller ihm vom Verwaltungsrathe zugewiesenen Fragen, sowie der von der Direktion zu Händen des Verwaltungsrathes vorgelegten Anträge.
- h. Die Miethe von Geschäftslokalen.
- i. Die Verification der Bücher, Cassen und des Archivs.

§ 29. Die Schlußnahmen des Ausschusses müssen einstimmig erfolgen, bei getheilten Stimmen hat der Ausschuß die Sache dem Verwaltungsrathe zur Entscheidung vorzulegen.

D. Direktion.

§ 30. Die Direktion besteht aus einem Direktor und zwei Subdirektoren. Sie werden vom Verwaltungsrathe gewählt und ihre Gehalte, Kautionen und Amtsdauer durch Vertrag regulirt.

§ 31. Die Direktion besorgt auf Grundlage des Reglements und unter der Oberleitung und Aufsicht des Ausschusses, resp. des Verwaltungsrathes, die eigentliche Geschäftsführung nach den Anordnungen des Direktors.

§ 32. Der Direktor oder in dessen Verhinderung ein Stellvertreter wohnt in der Regel den Sitzungen des Ausschusses und des Verwaltungsrathes bei, mit beratender Stimme.

§ 33. Alle von der Direktion ausgehende und für die Gesellschaft verbindliche Urkunden (mit Ausnahme der Policen) bedürfen der Unterschrift des Direktors resp. eines Stellvertreters, sowie der Contrasignatur eines Mitgliedes des Ausschusses. — Die Policen tragen die Unterschrift des Direktors oder eines Stellvertreters, beziehungsweise Bevollmächtigten.

Jahresrechnung und Gewinn.

§ 34. Die Jahresrechnung wird auf den 31. December abgeschlossen.

In der Bilanz sollen:

- a. Die Prämien, deren Risiko noch nicht abgelaufen ist, in's folgende Jahr übertragen werden.
- b. Die am 31. December noch nicht regulirten Schäden im vollen angemeldeten Betrage als Passivum aufgenommen werden.

§ 35. Aus dem Reingewinn der Jahresrechnung wird zunächst der einbezahlte Betrag der Aktien mit 5% verzinslet.

Von dem noch bleibenden Reste des Jahresgewinns kommen 15% als Tantieme dem Verwaltungsrath, Ausschuß und der Direktion zu,
20% als Dividende den Aktien,
15% dem Reservefonds.

Die verbleibenden 50% werden dem Verwaltungsrathe zu einer pro-rata-Vertheilung an die direkten oder indirekten Kunden der Gesellschaft nach seinem Ermessen zur Verfügung gestellt. Pro-rata-Quoten bis zu Fr. 25 kommen jedoch hierbei den betreffenden Kunden nicht zu Gute, sondern werden dem Reservefonds der Gesellschaft zugeschrieben und einverleibt.

Auflösung der Gesellschaft.

§ 36. Die Auflösung der Gesellschaft kann von der Generalversammlung jederzeit beschlossen werden.

Die Auflösung muß erfolgen, wenn der Reservefonds und 40% des Aktienkapitals verloren sind.

Im Falle der Auflösung wählt die Generalversammlung eine Liquidationscommission. Es dürfen keine neuen Versicherungen mehr abgeschlossen werden, und eine Vertheilung von allfälligen Aktiven sowie die Rückgabe der Obligationen an die Aktionäre kann erst erfolgen, nachdem die sämtlichen Risiken ausgetragen sind.

Verfahren bei Streitigkeiten.

§ 37. Alle Gesellschaftsstreitigkeiten zwischen den Aktionären und der Gesellschaft, resp. ihren Organen, ferner zwischen dem Verwaltungsrathe und dem Ausschusse oder der Direktion, oder zwischen Mitgliedern dieser Collegien sollen durch das Zürcherische Handelsgericht oder in Ermangelung durch ein Schiedsgericht am Sitze der Gesellschaft erledigt werden.

§ 38. Im letztern Falle wählt jede Partei zwei Schiedsrichter und diese den Obmann. Können sie sich darüber nicht verständigen, so ist der Obmann durch das Präsidium des Zürcherischen Obergerichtes zu bezeichnen. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

Zürich, den 30. April 1875.

Zum General-Bevollmächtigten für Preußen ist Herr Karl Ströhlein zu Berlin, Breite Straße 12, ernannt worden.